# Masernschutzgesetz

Das sog. Masernschutzgesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft. Alle Personen, die am 1. März 2020 bereits in folgenden Einrichtungen

* Krankenhaus
* Arztpraxis
* Rettungsdienst
* Pflegeheim
* Ambulante Pflege
* Kinderheim
* Kindergärten
* Kindertagesstätten
* Kindertagespflege
* Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden
* Gemeinschaftsunterkunft für Asylanten und Flüchtlingen

**betreut werden oder tätig sind**, müssen einen **genügenden Masernschutz bis zum 31. Juli 2021** nachweisen.

Alle (nach 1970 geborenen) betroffenen Personen (s.o.), die älter als 1 Jahr sind, müssen eine ausreichende Masernschutzimpfung (mindestens 2 Masernschutzimpfungen) oder eine Masernimmunität (ausreichende Antikörper gegen Masern) nachweisen.

Bei vor 1970 geborenen Personen kann von einer genügenden Immunität gegen Masern aufgrund durchgemachter Erkrankung bzw. sog. "stiller Feiung" ausgegangen werden.

Die gesetzlichen Vorgaben richten sich nach den Empfehlungen der STIKO, d.h. die ggf. für die o.g. Maßnahmen erforderlichen Kosten (Impfstoff, Impfleistung, ggf. auch AK-Titerkontrolle) werden von der GKV/PKV übernommen.

Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann ist ausgenommen (§20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

**Links:**

Masernschutzgesetz (PDF)